

AN H A N G

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2018	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2018	Blatt 17
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 20
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 21
Anlagenspiegel zum 31.12.2018	Blatt 24
Forderungsspiegel zum 31.12.2018	Blatt 25
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018	Blatt 26
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2018	Blatt 27
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2018	Blatt 30
Liste der Ermächtigungsübertragungen nach 2019	Blatt 31

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2018 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2018 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Inventur der Kinderspielplätze im gesamten Gemeindegebiet
- Inventur der gemeindeeigenen Wohnheime/Unterkünfte
- Inventur der gemeindeeigenen Bürgerzentren

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2018 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Beschäftigten der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2018 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2018 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da

nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW i. V. mit § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skonti Beträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 150,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes. Die Liste der Abschreibungssätze wurde zum 01.01.2015 nochmal überarbeitet und an die tatsächliche Nutzungsdauer in der Verwaltung angepasst.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind. (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 7. Handreichung)

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“, „Straßenreinigung“ und „Wasserverbandsgebühren“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“) beziffert werden.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2018 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW). Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0% auf Basis der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2018 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.04.2017 geltende Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW, GV.NRW 2017 S.452). Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2017, veröffentlicht von der BaFin am 21.12.2018). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2018 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 7. Handreichung).

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2018

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2018 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen
- 1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Davonausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen
- 4.1.3 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 24) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Zugänge bei den Grünflächen betreffen im Wesentlichen die Spielgeräte auf dem Spielplatz am Ahornweg in Appelhülsen und die Abgänge ausgemusterte Spielgeräte von diversen Spielplätzen.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Hier, wie auch im Bereich Ackerland und Wald/Forsten gab es keine bzw. nur minimale Änderungen.

Bebaute Grundstücke: Bei den „bebauten Grundstücken“ sind als Zugänge die Fluchttreppe an der Mariengrundschule, die Restarbeiten am Neubau der Kita Appelhülsen, der Fahrradunterstand am Verwaltungsgebäude, die Garage an der Martinus Grundschule und die Unterstände Trauerhalle Darup als wesentliche Positionen verzeichnet. Abgängen gab es nur in unwesentlicher Höhe.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder

Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2018 beim Infrastrukturvermögen insbesondere durch den Grund und Boden der Straßen im Baugebiet „Nottuln Nord“, die Straßen im Gewerbegebiet „Beisenbusch“, die Straßen im „historischen Ortskern“ (1. Bauabschnitt), die Brücke im Steverpark Appelhülsen, den Geh- und Radweg am Sportzentrum Appelhülsen und die Buswartehalle „Schapdettener Straße“. Der Abgang betraf zum einen den Grund und Boden mehrerer Regenrückhaltebecken, die an das Abwasserwerk übertragen wurden und zum anderen den Restbuchwert der erneuerten Straßen im „historischen Ortskern“. Analog zu den Grundstücken der Regenrückhaltebecken wurden auch die zugehörigen Sonderposten übertragen.

Bauten auf fremden Grund und Boden: Hier besteht der Zugang fast ausschließlich aus dem „Wohnpark Darup“.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge waren hier der neue PKW für das Ordnungsamt und zwei Feuerwehrfahrzeuge. Die Abgänge resultieren aus dem Verkauf eines alten Feuerwehrfahrzeuges und eines PKW.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet. Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte wurden über die letzten 8 Jahre linear aufgelöst und sind zum 31.12.2018 abgeschrieben.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Übergangwohnheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2016 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der drei Löschzüge Darup, Appelhülsen und Schapdetten jeweils um mehr als 10 % gegenüber den Werten zum 31.12.2012 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Anschaffungskosten. Von den zum 31.12.2016 verbliebenen Anpassungswerten in Höhe von insgesamt € 36.555,36 konnten in 2017 € 3.557,66 und in 2018 € 4.880,83 abgebaut

werden. Der verbleibende Anpassungsbetrag in Höhe von € 28.116,87 wird für die kommenden Jahre vorgetragen.

	verbleibender Anpassungsbetrag für 2018 ff.	Zugänge in 2018	Erhöhung Festwert zum 31.12.2018	verbleibender Anpassungsbetrag für 2019 ff.
Löschzug Appelhülsen	4.237,77 €	659,13 €	659,13 €	3.578,64 €
Löschzug Darup	25.779,21 €	3.175,27 €	3.175,27 €	22.603,94 €
Löschzug Schapdetten	2.980,72 €	1.046,43 €	1.046,43 €	1.934,29 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG's“) wurden in 2018 insgesamt € 57.038,12 (Vorjahr: € 47.304,76) aufgewendet. Sämtliche GWG´s wurden gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben, und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Straßen Hellersiedlung
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Hochwasserschutz Darup / Erweiterung Nieresch II
- Straßen/Verkehrsanlagen Nottuln Nord
- Neubau Sporthalle Rudolph-Harbig-Straße
- Bau einer Flüchtlingsunterkunft in Darup
- Turnhalle Appelhülsen
- Brücke Nonnenbach Ortskern
- Umgestaltung historischer Ortskern 2. BA
- Umgestaltung Hanhoff
- Verkehrsanlagen Industriestraße Appelhülsen
- ELA-Anlage Astrid-Lindgren-Grundschule

Der Gesamtwert der Anlagen im Bau beträgt € 3.512.662,44.

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2018 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Planung Umbau Aschebergsche Kurie und Anzahlungen für EDV) getätigt. Damit belaufen sich die geleisteten Anzahlungen zum 31.12.2018 auf € 69.952,23.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.974.465,55 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Lediglich beim Abwasserwerk hat sich der Wert durch Umgliederung von Grundstücken um € 10.987,84 erhöht. Sämtliche Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2018 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungs-

gesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen. Aufgrund der in den folgenden Jahren erzielten Überschüsse wurden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 gemäß § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2018 beibehalten.

Als **Beteiligung** ist in 2017 der Zweckverband EUREGIO mit einem Wert von € 1,00 hinzugekommen.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden auch die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 37.073,71 (Vorjahr: € 35.970,15) geleistet. Durch die Übernahme einer Beamtin erhielt die Gemeinde eine Abfindung in Höhe von € 90.115,69, die direkt bei den Zugängen im Versorgungsfonds verbucht wurde.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2018 € 84.010,87 (Vorjahr € 93.469,71).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 59.376,21 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG) sowie sonstige Darlehen an Dritte ausgewiesen.

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000 als Darlehen gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauenschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins beträgt 3,85 %. Die Restschuld zum 31.12.2018 beträgt € 58.819,58.

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 17.059,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 1.866,00). Darüber hinaus werden als Grundstockvorräte Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 83.808,62), Wohnbaugrundstücke in Nottuln (€ 475,54), und das Neubaugebiet „Hellersiedlung“ (€ 40.640,57) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 25) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch eigene Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 878.291,59 offen und fällig. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 546.561,24 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten

Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 331.730,35 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 % der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 375.794 enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten um gegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen (€ 6,78), Vorsteuerguthaben (€ 85,92), sowie um Nutzungsüberlassung eines KFZ (€ 8.118,07). Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 366.533,86 (Vorjahr: € 37.405,53) ein.

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2018 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2018: € 7.074.982,33

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Dies sind unter anderem: Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule incl. Heizungsanlage, Radwege an K12 und K18, Leichenhalle Appelhülsen, die Restschuld vom Darlehen Liebfrauenschule, der Breitbandausbau in Darup, die Kitas „Weltentdecker“, „Abenteuerland“, „Mariengrundschule“ und der Bogensportplatz Schapdetten. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2018 vorausgezählten Beamtengehälter und Beamtenversorgung Januar 2019 und die Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen. Der Gesamtbetrag für die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beläuft sich auf € 3.891.190,55.

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2018 € 44.511.374,38 (Vorjahr: € 44.334.670,36). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2018:	€	44.334.670,36
Umbuchung aus der Sonderrücklage:	€	553.661,06
Korrektur Sonnenstiege nach Vermessung	€	130,00
Umbuchung Teilbetrag vom Jahresfehlbetrag 2017	€	-388.639,63
Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	€	20.880,65
Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	€	-59.978,93
Verr. Erträge bei Apl. Auflösung Sonderposten	€	50.650,87
Stand 31.12.2018:	€	44.511.374,38

Sowohl die Verrechneten Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten, als auch der überwiegende Teil der Verrechneten Aufwendungen und Erträge bei Vermögensgegenständen resultieren aus dem Verkauf von Grundstücken, Feuerwehrautos und dem Abgang von Straßen. Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sogenannten Ermächtigungsübertragungen betragen zum 31.12.2018 € 9.888.377,09 (Vorjahr: € 7.736.301,30) Davon sind € 8.713.884,04 investiv. Am 14.03.2017 wurde beschlossen, dass für die neuen Ermächtigungsübertragungen aus 2016 nach 2017 ff. keine entsprechende Sonderrücklage mehr eingestellt wird. In Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Beträge aus 2015 (€ 162.107,95) bleibt die Sonderrücklage aber weiter bestehen. Der übersteigende Betrag in Höhe von € 553.661,06 wird in die Allgemeine Rücklage umgeschichtet. Die Ermächtigungsübertragungen werden in beigefügter Liste (s. Blatt 31) gesondert beschrieben.

Ausgleichsrücklage: Der Jahresfehlbetrag 2017 wurde laut Beschlussfassung, soweit möglich (€ 1.473.727,33), der Ausgleichsrücklage entnommen. Der Restbetrag (€ 388.639,63) wurde der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2018 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2018	€ 0,00	
Schulpauschale 2018	€ 0,00	
Sportpauschale 2014 - 2018	€ 238.493,65	Für Investitionen u.a. in 2019 ff.
Feuerschutzpauschale 2018	€ 0,00	

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungs- und Ablösebeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2018 Zugänge in Höhe von € 1.793.781,52 durch Erschließungsbeiträge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von € 114.186,63 (Vorjahr: € 140.910,87) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurden im Haushaltsjahr 2018 € 27.415,22 aus dem Sonderposten entnommen. Gleichzeitig wurde aufgrund des positiven Jahresergebnis 2018 ein Betrag von € 918,29 in den Sonderposten eingestellt. Die Höhe des Sonderpostens beträgt somit € 918,29.

Der Gebührenhaushalt für Wasserverbandsgebühren weist aufgrund der negativen Jahresergebnisse 2017 und 2018 eine Unterdeckung von € 43.173,52 auf.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 27 bis 29.

In den **Pensionsrückstellungen** werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger abgebildet. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Verbindung mit dem Gutachten der Heubeck AG. Insgesamt werden hier € 13.513.657,00 (Vorjahr € 13.026.022,00) ausgewiesen.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene oder noch nicht abgeschlossene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	€ 38.203,14
Instandhaltungsmaßnahmen Astrid-Lindgren-Schule	€ 82.000,00
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	€ 7.000,00
Entschlammung der Gräfte in Appelhülsen und Rhodeteich	€ 148.981,29
Elektrotechnische Instandsetzung Schulze Frenking	€ 43.727,89
Brandschutz Sebastian-Grundschule	€ 26.050,68
Elektrotechnische Instandsetzung Sebastianschule	€ 11.614,49
Dachsanierung Turnhalle Schapdetten	€ 65.000,00
Elektroinstallation Turnhalle Schapdetten / Betonstation	€ 10.500,00
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Schapdetten	€ 340.044,77
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Sportanlage Darup	€ 99.831,02
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Darup	€ 200.000,00
Nebearbeiten Notstromaggregate Feuerwehr einschl. Elektroarb.	€ 60.000,00
Beseitigung div. Gefährdungen an Verwaltungsgebäuden	€ 63.500,00
Diverse und Dachreparaturen Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8	€ 125.500,00
Ölabscheider Feuerwehr Nottuln	€ 90.000,00
Reparatur Stellplatzanlagen Feuerwehren	€ 20.000,00
Umbauarbeiten Notstromaggregate FW Darup und Schapdetten	€ 11.000,00
Rettungswege Feuerwehr Nottuln anpassen	€ 10.000,00
Renovierungsarbeiten Archivräume Hauptschule	€ 6.000,00
Sanierung Mühlengebäude / Seniorenstube	€ 10.000,00
Umbau Hintereingang Sebastianschule	€ 20.000,00
Dachsanierung DRK-Heim	€ 130.000,00
Brückeninstandsetzungen	€ 21.500,00
	€ 1.640.453,28

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 30) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Erhöhung um € 11.442,76 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 27 bis 29) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 26) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2018 planmäßig getilgt. Ein Darlehen in Höhe von € 1.465.000,00 wurde für den Wohnpark Darup neu aufgenommen. Der Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2018 auf € 11.573.359,66 (Vorjahr: € 10.887.954,62). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 11.500.111,07 (Vorjahr: € 10.808.678,13) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 73.248,59 (Vorjahr: € 79.276,49).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2018	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
Darlehensvertrag 10989005	1.623.351,72 €	778.913,09 €	3,90 %	
Swap-Vertrag 226903-0		778.913,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
Darlehensvertrag 10989007	1.413.444,45 €	831.449,45 €	3,905 %	
Swap-Vertrag 226906-0		831.449,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der DZ-Bank (ehem. WGZ-Bank) vom 08.09.2005 und dem Anhang über die Erfüllung durch Ausgleichszahlung gebunden. Die Bank und die Gemeinde Nottuln können zu bestimmten, vereinbarten Terminen vorzeitig durch Leistung einer Ausgleichszahlung die Swaps beenden.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat die Gemeinde Nottuln mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite und Anlagen Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate die Laufzeit der abgesicherten Grundgeschäfte und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigen. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

Swap Ref.-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2018	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
1. Grundgeschäfte				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 19,7 Mio. € Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke)	Ø rd. 3,33%	
Anlagebetrag (gesamt)		rd. 4,0 Mio €		
DZ Bank (ehem. WGZ Bank) 226907	2.264.682,41€	0,00€	4,025 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
DZ Bank (ehem. WGZ Bank) 226908	2.063.977,54€	0,00€	4,00 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
2. Sicherungsgeschäfte				
1041474	14.000.000,00€	0,00€	1,132 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt, optional)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** wurde ein Kredit der NRW.Bank aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von € 220.000,00 verbucht. Der Kredit ist für die Dachsanierung der Sebastian Grundschule in Darup. Tilgungsleistungen und Zinsen werden durch das Land NRW übernommen.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211) bzw. 5,73% (für € 1.063.474) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025. Der Saldo am 31.12.2018 beträgt € 1.660.975,88 (Vorjahr: € 1.901.622,88). Die Tilgung in 2018 beträgt € 240.647,- (siehe Zeile 36 der Finanzrechnung).

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2018 € 166.503,00 (Vorjahr: € 173.492,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2018 € 55.887,51 (Vorjahr: € 68.081,07).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2018 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören neben den offenen Kreditorenposten in Höhe von € 36.290,48 u.a. auch die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 57.035,66 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2017), verspätet abgebuchte Tilgungen in Höhe von € 28.357,00 und Überlassung der Werberechte für ein KFZ (€ 8.118,07).

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 112.511,91 (Vorjahr: € 71.240,79).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 601.250,82 aus. Hierunter fallen insbesondere durchlaufende Gelder aus den Bereichen Elternbeiträge, Eigenbetriebe, Kautionen, Fundgelder und Zahlungen im Bereich SGB II und SGB XII.

In der Position **erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 3.117.431,24 (Vorjahr: € 4.356.499,20).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 2.601.670,74) auch die eingenommenen Naturschutz- ausgleichsbeiträge (€ 222.073,50), die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 2.507.052,00 (Vorjahr: € 2.613.356,00) handelt es sich u.a. um Zuschüsse zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 216.875), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 198.542,00), einen Zuschuss zum Breitbandausbau Darup (€ 26.064,00), einen Zuschuss zur DRK Kita (€ 22.627,00) und einen Zuschuss zum „Regenwasserkanal Beisenbusch“ (€ 306.332,00). Drei weitere Posten betreffen die Zuschüsse zur Erweiterung der Sekundarschule (€ 1.736.612,00).

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung/Finanzrechnung 2018

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Erträge aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 286 höher ausgefallen. Dies ist hauptsächlich auf die Mehrerträge beim Anteil an der Einkommensteuer (T€ 93) und bei der Gewerbesteuer (T€ 231) zurück zu führen. Die Erträge bei den Grundsteuern (T€ -32) und beim Anteil an der Umsatzsteuer (T€ -13) sind dagegen niedriger ausgefallen.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen von Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 2.562 etwa T€ 832 über den Planzahlen. Sowohl die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke (T€ +593), als auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ +216) sind deutlich höher ausgefallen als geplant.

Auch bei den **sonstigen Transfererträgen** sind die Einnahmen in Höhe von T€ 380 deutlich höher ausgefallen als die geplanten T€ 170. Dies resultiert aus der Schuldendiensthilfe „Gute Schule“ (T€ +220).

Zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung zur Planung von T€ 4.444 beträgt T€ 200. Die größten Unterschiede sind hier bei den Wasserverbandsgebühren (T€ +146), bei den Benutzungsgebühren/Nutzungsentschädigungen (T€ -124) und bei den Erträgen aus der Auflösung von Sopos für Beiträge (T€ +142).

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 733. Die positive Differenz zur Planung in Höhe von T€ 25 ist hauptsächlich auf Mehrerträge bei den Photovoltaikanlagen (T€ +87) Mindererträgen bei dem Verkauf von Wertstoffen (T€ -49) und den Mieten/Pachten (T€ -18) zurück zu führen.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** resultiert die negative Abweichung von T€ 469 zur Planung in Höhe von T€ 1.555 größtenteils aus Mindererträgen bei den Erstattungen vom Land nach § 3 FlüAG. Ansonsten liegen die Erstattungen etwas über dem Planansatz.

Die Summe der **sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Konzessionsabgaben (T€ +24) und bei den Erträgen aus den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ +139). Negative Abweichungen gibt es insbesondere bei den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücksvorräten

(T€ -316), bei den Erträgen aus dem Verkauf von Ökopunkten (T€ -21) und bei den Wertveränderungen, die mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden (T€ -72). Insgesamt wurde die Planzahl bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 2.034 um T€ 202 verfehlt.

Bestandsveränderungen fallen nicht ins Gewicht.

Insgesamt beträgt die Erhöhung von T€ 876 bei den **ordentlichen Erträgen** knapp 2,5 % der Plansumme von T€ 35.787.

Während bei den **Personalaufwendungen** die Entgelte und Nebenkosten für die aktiven Beschäftigten (T€ -271) und die Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen (T€ -26) deutlich geringer ausfallen als geplant, liegen die Aufwendungen für die Versorgungskassen (T€ 77) deutlich über den Planzahlen; ebenso wie die Mehraufwendungen für nicht genommenen Urlaub/Mehrarbeit und Altersteilzeit (T€ 32). Der gesamte Personalaufwand liegt in 2018 mit T€ 5.256 etwa T€ 188 unter dem Planansatz von T€ 5.444.

Die Erhöhung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 491 resultiert aus dem Mehraufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ 24) und dem Mehraufwand bei der Einstellung in die Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ 467) durch die Umstellung der Berechnung auf die HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Dadurch steigen die Versorgungsaufwendungen von geplanten T€ 564 auf tatsächliche T€ 1.055.

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 750 niedriger ausgefallen als geplant und betragen T€ 9.289. Die größten Minderaufwendungen gab es bei den Kostenerstattungen (T€ -352), den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (T€ -721), den Energieaufwendungen (T€ -152) und den Kosten für Abfallentsorgung (T€ -191). Dem gegenüber gab es deutliche Mehraufwendungen bei den Deponiegebühren (T€ 138), bei der Unterhaltung von Straßen und Infrastrukturvermögen (T€ 148) und bei der Gebäudeunterhaltung (T€ 507). Davon kommen T€ 202 aus dem Programm „Gute Schule 2020“.

Die **bilanziellen Abschreibungen** sind ausnahmslos planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 2.981 und liegen um T€ 78 niedriger als geplant.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 15.073 um T€ 39 unter dem Planwert von T€ 15.112.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 1.834 einen Mehraufwand von T€ 74. Größere Abweichungen gibt es im Bereich Prüfungs- und Sachverständigenkosten (-T€ 106), sonstige Geschäftsaufwendungen (+T€ 12), der Auflösung von ARAP's (-T€ 40), der Mieten und Mietnebenkosten (+T€ 31), der Einstellungen in die Wertberichtigungen (+T€ 208), Marketingaufwendungen (-T€ 29) und den Versicherungsbeiträgen (- T€ 29).

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW in Höhe von € 1.190.838,05 gebildet. Diese betreffen die allgemeine Unterhaltung Feuerwehr (Festwert / € 16.345), einen Zuschuss für die Kitas in Nottuln und Schapdetten (ARAP's / € 445.000), den Gemeindeanteil an Regenwasserkanälen im Baugebieten Hellersiedlung und Nottuln Nord (ARAP / € 645.440), Anschlüsse für die gemeindeeigenen Verkaufsgrundstücke im Baugebiet „Nottuln Nord“ (€ 82.168) und die Kostenbeteiligung beim Kreis Coesfeld an

Gemeindestraßen (ARAP / € 1.885,05). Die Auflösung der ARAP's sind in den folgenden Jahren konsumtive Aufwendungen.

Insgesamt sind die **ordentlichen Aufwendungen** um T€ 491 niedriger als die geplanten T€ 36.052. Das entspricht etwa 1,4 % der Plansumme.

Das **ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 1.366 auf T€ 1.101.

Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 151 liegen T€ 69 über dem Planwert von T€ 82. Dies liegt fast ausschließlich am Gewinnanteil des Baubetriebshofes (T€ 72).

Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen wurden in Höhe von T€ 553 getätigt. Dies entspricht einem Mehraufwand gegenüber der Planung (T€ 532) von T€ 21. Hierin enthalten sind T€ 70 Erstattungszinsen Gewerbesteuer die jetzt unter den Finanzaufwendungen ausgewiesen werden müssen. Ein geplanter Verlustausgleich für die GIG (T€ 43) war nicht notwendig.

Das **Finanzergebnis** ist demzufolge mit -T€ 402 um T€ 49 besser als geplant. Das **Jahresergebnis** entspricht dem **Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** und ist mit einem Jahresüberschuss von T€ 699 um T€ 1.415 besser als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres mit -T€ 716.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 2.700 deutlich unter der Planzahl von T€ 6.694. Den Mehreinzahlungen aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 26 stehen Mindereinzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (T€ 1.976), aus der Veräußerung von Grundstücksvorräten (T€ 543) und aus Zuwendungen (T€ 1.502) gegenüber. Dies resultiert überwiegend aus der Verschiebung der Maßnahme „Baugebiet Nottuln Nord“.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit T€ 5.487 ebenfalls sehr deutlich (T€ 11.086) unter der Planzahl von T€ 16.573. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2019 (s. Blatt 31) zurück zu führen. Wesentliche Positionen sind hier der Neubau der Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße (T€ 3.645), die Turnhalle Appelhülsen (T€ 580), Investitionen in Sportplatzanlagen (T€ 1.177), die Erschließung im Baugebiet Nottuln Nord (T€ 1.278), Industriestraße Appelhülsen (T€ 796), und Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (T€ 1.092). Insgesamt wurden T€ 9.888 nach 2019 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

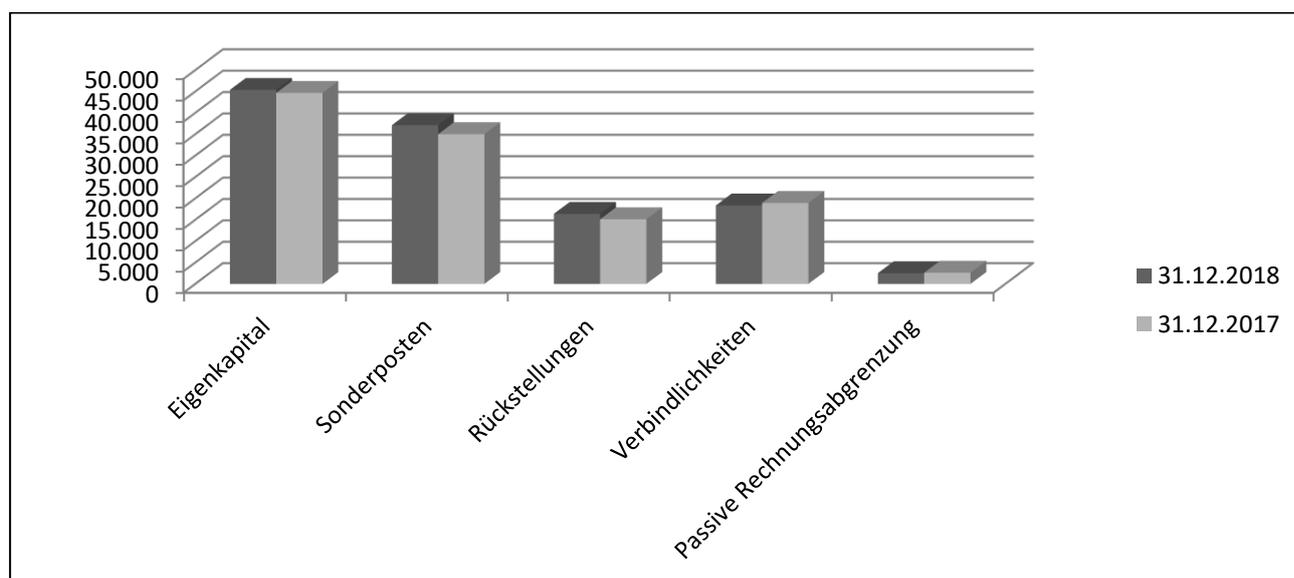
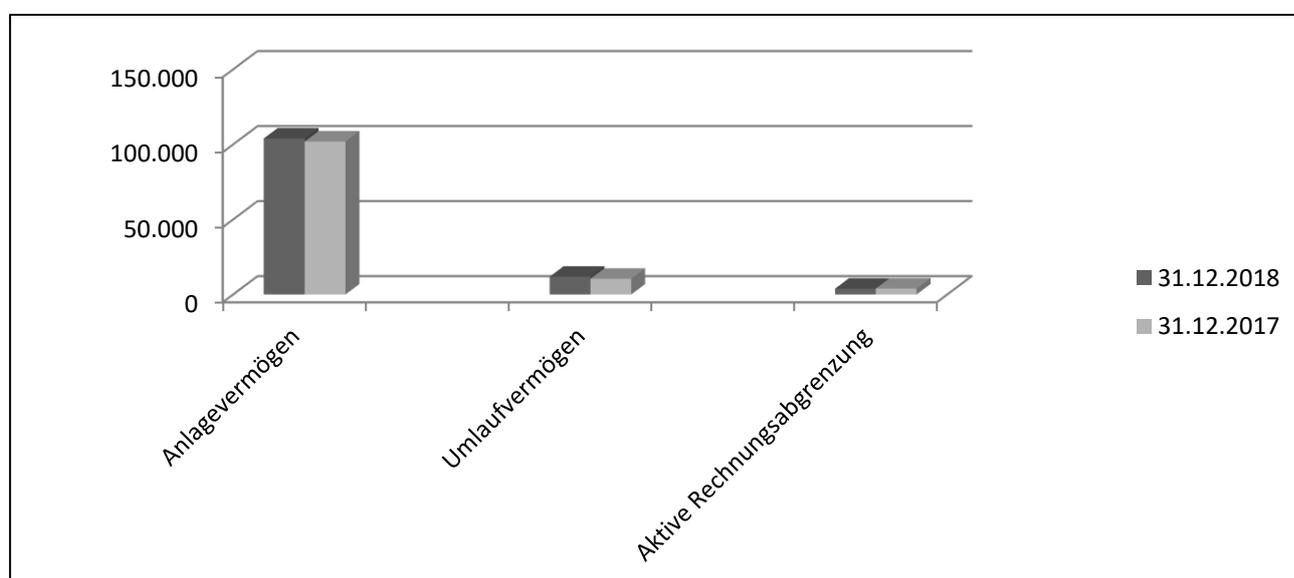
Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** wurde bei der Planung von einer höheren Kreditaufnahme ausgegangen. Da diese jedoch nicht in geplantem Umfang notwendig war, liegt hier der größte Teil der Differenz zwischen Planwert (T€ 1.653) und Istwert (T€ 988).

Die **liquiden Mittel** betragen am 31.12.2018 T€ 7.075 und liegen damit um T€ 7.722 über dem Planansatz von T€ -647 und um T€ 1.542 unter dem Vorjahreswert.

Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

Bilanzstruktur

AKTIVA in T€	31.12.2018		31.12.2017		
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	
Anlagevermögen	103.962	101.915	Eigenkapital	45.372	44.662
Umlaufvermögen	11.858	10.481	Sonderposten	37.108	35.018
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.891	3.945	Rückstellungen	16.372	15.112
			Verbindlichkeiten	18.352	18.936
			Passive Rechnungsabgrenzung	2.507	2.613
Summe AKTIVA	119.711	116.341	Summe PASSIVA	119.711	116.341



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2018 auf insgesamt € 2.042.692,30 (Vorjahr: € 2.316.532,86). Zusätzlich werden die von der GIG mbH aufgewandten Zinsen erstattet (insgesamt noch ca. T€ 300). Außerdem gibt es eine Übernahmeverpflichtung der Gemeinde Nottuln für zukünftige Verluste der GIG mbH.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 957.476 (Vorjahr: € 1.108.189).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund T€ 200 € erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von € 1.609,28.

Des Weiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 479.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährlichen Kosten in Höhe von ca. T€ 230.

Für das Schadstoffmobil wurde ein Vertrag mit der Firma Drekopf geschlossen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 16.

Außerdem bestehen Miet-/Wartungsverträge mit der Firma Triumph Adler für die Kopierer (jährliche Kosten ca. T€ 10,6) und mit der Firma MSA Auer für den Atemluftkompressor für die Feuerwehr (jährliche Kosten ca. T€ 3,5).

In den Haushaltsjahren 2009 und 2013 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.06.2020 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. T€ 306 jährlich.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten und den Treffpunkt Jugendarbeit im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Mit zwei Mitarbeitern wurden Verträge über eine Altersteilzeitregelung getroffen. Für die Aufstockungsbeträge wurden T€ 51,9 in den sonstigen finanziellen Verpflichtungen berücksichtigt.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 190.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen sowie mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Institut für europäische Partnerschaft
- Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e.V.
- DJH

Nottuln, den 24.07.2019

Aufgestellt:

Bestätigt:

Doris Block
Kämmerin

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin